

„Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“

II. Ausgestaltung als zwingendes Antragsrecht mit Reform vom 14.7.1925

So ausführlich die Debatte zur Einführung des Antragsrechts im Jahre 1911 dokumentiert ist, so wenig findet sich in den Materialien über die Beweggründe für die Reform hin zum zwingenden Antragsrecht. Der vom Reichsarbeitsminister am 13. März 1925 vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung enthielt noch keinen Änderungsvorschlag zu § 1681 RVO.¹⁷⁴ Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde im 9. Ausschuss in erster Lesung der Antrag gestellt, die Ermessensvorschrift zu Gunsten einer zwingenden Anhörung zu ändern.¹⁷⁵ Der Ausschuss beschloss in der ersten Lesung, diesen Antrag anzunehmen und blieb auch in zweiter Lesung bei dem so entstandenen Artikel 101a des Änderungs-Entwurfs.¹⁷⁶ Dieser fand sich dann als Artikel 121 im Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 wieder.¹⁷⁷ Seither hatte § 1681 RVO also folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“

C. Entstehungsgeschichte des § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen

Im Verfahren in Versorgungssachen vollzog sich eine ähnliche Entwicklung. Jeweils einige Jahre später als in der RVO wurde das Antragsrecht auf Anhörung eines be-

¹⁷⁴ Vgl. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 399, Nr. 691 d. Drucks.

¹⁷⁵ Vgl. Ber. d. 9. Aussch. über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 402, Nr. 1060 d. Drucks., S. 208: Antrag Nr. 165, Ziff. 2.

¹⁷⁶ Vgl. Ber. d. 9. Aussch. über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 402, Nr. 1060 d. Drucks., S. 167.

¹⁷⁷ Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.7.1925 - RGBl. 1925 Teil I, Nr. 30, S. 97 ff.